

CH_VB JAAC 60.4 vom 2. Oktober 1995

Bundesverwaltung, 1995-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_60.4__

FR: CH_VB JAAC 60.4 du 2 octobre 1995

IT: CH_VB JAAC 60.4 del 2 ottobre 1995

Erwägungen

E. 1

Das beim EJPD hängige Beschwerdeverfahren in der Hauptsache hat eine Verfügung des BFA zum Gegenstand, die sich auf Art. 13 des BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) stützt. Ein materieller Beschwerdeentscheid des Departements ist daher endgültig (Art. 20 Abs. 1 und 3 ANAG in Vertretung mit Art. 100 Bst. b Ziff. 1 OG und Art. 74 Bst. e VwVG, was auch für die vorliegend angefochtene Zwischenverfügung auf Sistierung des Verfahrens gilt (Art. 45 Abs. 2 Bst. c, Art. 46 Bst. e und Art. 77 VwVG). Der Beschwerdeführer behauptet die Verzögerung des Erlasses einer Verfügung durch das EJPD, welches sich aber nicht grundsätzlich weigert, zu gegebener Zeit einen Entscheid zu fällen.

E. 2

Das EJPD führt in seiner Vernehmlassung im wesentlichen aus, für das BFA habe auch ohne ein rechtskräftiges Strafurteil genügend Anlass bestanden, die Einreisesperre zu verfügen. Bereits die Trennungsvereinbarung vom 26. September 1994, gemäss welcher der Beschwerdeführer das Recht habe, sein Kind allein unter Aufsicht des Jugendamtes zu besuchen, weise auf mögliche Gefahren hin, die vom Beschwerdeführer ausgingen (zum Beispiel Entführung des Kindes). Die Sistierungsverfügung wird vom EJPD mit dem Umstand begründet, dass ein Strafverfahren wegen angeblichem Versuch schwerer Körperverletzung, ein Ehescheidungsverfahren sowie insbesondere ein fremdenpolizeiliches Verfahren betreffend Aufenthaltsregelung hängig sind, deren Ausgang den Departementsentscheid nicht unwesentlich beeinflussen könnten. Diese Verfahren seien schrittweise abzuwickeln, indem zuerst das Strafverfahren, dann das allenfalls darauf abstellende Ehescheidungsverfahren und schliesslich das Verfahren vor der Fremdenpolizei zur Frage des Aufenthaltsanspruchs abzuschliessen seien. Da ein Aufenthaltsanspruch einer Einreisesperre vorgehen würde, dränge sich eine Sistierung des Verfahrens vor dem Departement bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen kantonalen Entscheids über die Aufenthaltsregelung geradezu

E. 3

Hieraus ergibt sich, dass der Ausgang des gegen den Beschwerdeführer laufenden Strafverfahrens wegen angeblicher versuchter schwerer Körperverletzung durchaus geeignet ist, den Entscheid des EJPD darüber zu beeinflussen, ob der Beschwerdeführer als unerwünschter Ausländer im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu gelten hat. Das gleiche gilt für das Ehescheidungsverfahren, wenn dort über die Frage Beweis geführt wird, ob der Beschwerdeführer seinen gesetzlichen ehelichen und familiären Pflichten nachgekommen ist. Schliesslich vermag auch das Verfahren über die Aufenthaltsbewilligung den Entscheid des EJPD zu beeinflussen: Die Polizei- und

Militärdirektion des Kantons hat am 5. Juli 1995 über den Aufenthaltsanspruch nicht entschieden, sondern in der Sache festgestellt, dass die Fremdenpolizei der Stadt B. keine umfassende Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen getroffen hat. Die Fremdenpolizei wird somit die notwendigen Abklärungen und Erwägungen nachholen müssen. Aus ihren Feststellungen zum Verhalten des Beschwerdeführers wird die Bundesbehörde sodann Rückschlüsse zur Frage ziehen können, ob dieser als unerwünschter Ausländer zu gelten hat und sich damit eine Einreisesperre

E. 4

Nachdem sich damit das Interesse der Verwaltung an der Sistierung des Verfahrens als gerechtfertigt erweist, wäre eine Rechtsverzögerung nur noch dann gegeben, wenn ein überwiegendes Interesse des Beschwerdeführers die umgehende Aufhebung der Einreisesperre verlangen würde. Davon kann hier keine Rede sein. Die einzigen Gründe, die derzeit eine Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz rechtfertigen könnten, sind einerseits das ihm zustehende Recht, einmal pro Monat während vier Stunden seinen Sohn zu besuchen und andererseits seine möglicherweise erwünschte Anwesenheit bei der Durchführung der kantonalen Verfahren. Sollte eine Überprüfung im Einzelfall ergeben, dass der Beschwerdeführer tatsächlich aus einem dieser Gründe für eine beschränkte Zeit in die Schweiz einreisen darf, so wäre dem durch eine jeweils zu erteilende Ermächtigung Rechnung zu tragen, welche bei geltender Einreisesperre gewährt werden kann (Art. 13 Abs. 1 letzter Satz ANAG). Die Sistierungsverfügung erweist sich deshalb als gerechtfertigt, und die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist abzuweisen. V 1. Der Beschwerdeführer hat für das Verfahren vor dem Bundesrat um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Anwalts nachgesucht. Gemäss Art. 70 Abs. 3 VwVG finden die Art. 51, 57, 59, 60, 61 Abs. 2 und 3 und Art. 63 des Gesetzes auf Rechtsverzögerungsbeschwerden sinngemäss Anwendung. Art. 65 VwVG, der die unentgeltliche Rechtspflege vorsieht, befindet sich nicht unter diesen Bestimmungen. Hieraus ergibt sich, dass bei Rechtsverzögerungsbeschwerden keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann und das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers daher abzuweisen ist. 2. Nach Art. 63 Abs. 1 VwVG auferlegt die Beschwerdeinstanz die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruch- und Schreibgebühr sowie Barauslagen, in der Regel der unterliegenden Partei. Es besteht vorliegend

E. 5

keine Veranlassung, von dieser Regel abzugehen. Die Spruchgebühr beträgt im Normalfall 100.- bis Fr. 5 000.-; sie bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und dem mit ihrer Erledigung verbundenen Aufwand (Art. 2 der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, SR 172.041.0). Eine reduzierte Spruchgebühr von Fr. 300.- scheint dem hier beurteilten Fall angemessen.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 60.4 - Entscheid des Bundesrates vom 2. Oktober 1995 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1996 Année Anno Band 60 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 003 098 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le

document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.